

# **Statuten**

## **TV Schlatt**

### **2018**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit .....	3
Art. 2	Vereinsstruktur.....	3
Art. 3	Mitgliedschaft.....	4
Art. 4	Rechte und Pflichten .....	5
Art. 5	Organe .....	6
Art. 6	Finanzen (Kassawesen) .....	9
Art. 7	Publikation .....	10
Art. 8	Schlussbestimmungen .....	10
	Reglement der Mädchenriege Schlatt .....	11
	Reglement der Jugendriege Schlatt .....	14
	Reglement der Frauenriege Schlatt.....	17

### **Verwendung männliche Form**

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten und deren Anhänge sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten aber für die weiblichen Personen in gleicher Weise.

## **Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit**

**1.1 Name** Der Turnverein Schlatt ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

**1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8418 Schlatt

**1.3 Zweck** Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers;
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

**1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

## **Art. 2 Vereinsstruktur**

**2.1 Riegen** Dem Turnverein Schlatt können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.

Unter der Obhut des TV Schlatt besteht als unselbständige Riege die Mädchenriege sowie die Jugendriege Schlatt, die direkt dem Vorstand unterstellt sind. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Als selbständige Riege gilt die Frauenriege Schlatt. Sie hat eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnverein Schlatt nicht widersprechen.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

## **Art. 3                    Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder-kategorien**                    Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
- 3.2 Aktivmitglieder**                    Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 3.3 Freimitglieder**                    Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 7 Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.
- 3.4 Ehrenmitglieder**                    Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat oder während mindestens 15 Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5 Passivmitglieder**                    Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6 Eintritt**                    Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.7 Austritt**                    Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.8 Streichung  
Ausschluss**                    Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2 Kinderturnen  
MUKI-Turnen** Dem Verein unterstehen ein Kinderturnen sowie ein MUKI-Turnen. Die Kinder des MUKI-Turnens sowie die Begleitperson sind gemäss den Bedingungen der SVK-STV (Sportversicherungskasse des STV) versichert. Die Kinder des Kinderturnens sind gemäss den Bedingungen der SVK-STV (Sportversicherungskasse des STV) versichert. Das Kinderturnen sowie das MUKI-Turnen sind in der Führung und Organisation selbstorganisierend. Beide bezahlen jährlich einen Beitrag für die STV-Abgaben an den Verein.
- 4.3 Mädchenriege  
Jugendriege** Der Verein betreut eine Mädchen-/Jugendriege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- 4.4 Stimm- und  
Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.5 Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.6 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.7 Versicherungs-  
pflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
- 4.8 Vereins-  
interessen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Art. 5**

## **Organe**

### **5.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

### **5.2 General- versammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

### **5.3 Einladung zur GV**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die GV wird vom Vorstand einberufen.

### **5.4 Beschluss- fähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

### **5.5 Anträge**

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

### **5.6 Teilnahme an der GV**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder sowie turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **5.7 Ausser- ordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **5.8 Abstimmung Beschluss- fassung**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

### **5.9 Wahlen Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 5.10 Turnstand Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.11 Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils zwei Jahre und besteht aus:
- Präsident
  - Technischer Leiter Aktivriege (Vizepräsident)
  - Kassier
  - Aktuar
  - Technischer Leiter Jugendriege
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.
- 5.12 Einberufung** Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.13 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.14 Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 5.15 Technischer Leiter Aktivriege** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Technische Leiter Aktivriege die Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Weitere Aufgaben vom Technischer Leiter Aktivriege sind:
- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
  - Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten und anschliessende Vereinsanmeldung
  - Regelung der Hallenbelegung zwischen Behörden und Verein
  - der Übertritt von Turnern der Jugendriege zur Aktivriege

- 5.16 Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 5.17 Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Ebenfalls führt er das Mitgliederverzeichnis und erstellt das Jahresprogramm.
- 5.18 Technischer Leiter Jugendriege** Der technische Leiter Jugendriege ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er koordiniert mit den Riegenleitern die obligatorischen Technischen Leiterkurse Jugend und nach Möglichkeit Leiterfortbildungskurse.
- 5.19 Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.



## **Art. 6 Finanzen (Kassawesen)**

- 6.1 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2 Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evt. Startgelder)
  - Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwartsentschädigung)
  - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3 Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
- 6.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.5 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Vereins sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Freimitglieder
- Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal CHF 200.00 bis zu dessen Änderung durch die GV.
- 6.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

**Art. 7 Publikation**

**7.1 Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

**8.1 Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

**8.2 Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

**8.3 Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**8.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

**8.5 Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Januar 2018 genehmigt worden. Es ersetzt die Statuten vom 21. Februar 2014.

**Turnverein Schlatt**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....

Tamara Steiger

.....

Stefan Ganz

**Zürcher Turnverband**

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..... genehmigt.

Der Präsident ZTV:

Der Geschäftsführer ZTV:

.....

Frank Günthardt

.....

Alex Naun

## **Reglement der Mädchenriege Schlatt**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Mädchenriege Schlatt (nachstehend Mädchenriege genannt) besteht in Schlatt eine Verbindung von Mädchen unter der Obhut und Verantwortung des Turnvereins Schlatt (nachstehend Verein genannt).

### **2. Zweck**

Um Mädchen während der obligatorischen Schulzeit Gelegenheit zu vermehrter turnerischer Tätigkeit zu bieten, ist dem Verein auch eine Mädchenriege angeschlossen. Die Mädchenriege bezweckt die Förderung der Freude an turnerischer Betätigung.

### **3. Tätigkeit**

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es soll nach Möglichkeit ein jeweils stattfindender Mädchenriegotag besucht werden. Weitere Anlässe wie Einzel- und Gruppenwettkämpfe sollen angeboten werden.

### **4. Finanzen**

Die Generalversammlung des Vereins setzt für jede Jungturnerin einen Jahresbeitrag fest. Der obligatorische Versicherungsbeitrag und die Abgaben an die Verbände sind im Jahresbeitrag einzuschliessen. Der Kassier des Vereins führt die Kasse der Mädchenriege.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Mädchenriegenvermögens

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen
- Anschaffungen von Turnkleidung
- Beiträgen an Kurs- und Versammlungsbesuchen der Leiter und Startgeldern
- Spesen und Verwaltungskosten

Kann die Mädchenriege ihren finanziellen Verpflichtungen trotz sorgfältiger Kassaführung nicht mehr nachkommen, gewährleistet der Verein finanzielle Unterstützung nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Kasse wird jährlich von zwei Revisorinnen des Vereins überprüft. Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Kassabericht vorzulegen.

## **5. Versicherungen**

Alle turnenden Mitglieder (Kat. 1 – 9 und Kat. 12 – 15) sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

## **6. Organisation**

Wenn die Grösse der Mädchenriege es verlangt, kann diese in verschiedene Abteilungen aufgeteilt werden. Die Generalversammlung des Vereins wählt die Haupt- und Hilfsleiter der Mädchenriege sowie evtl. weitere Verantwortliche mit steter Wiederwählbarkeit.

Der Hauptleiter ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich. Er hat alle zu seiner Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die Leiter sind verpflichtet, die kantonalen Mädchenriegen-Leiterkurse zu besuchen. Ein Vertreter der Mädchenriege (Hauptleiter) gehört dem Vereinsvorstand an und hat der Generalversammlung des Vereins einen ausführlichen Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Die Leiter und Hilfsleiter gehören mindestens als Passivmitglied dem Verein an.

## **7. Mitgliedschaft**

Jungturnerinnen, also Mitglieder der Mädchenriege, können Mädchen im Alter von etwa 7 bis 16 Jahren werden. Die Eltern oder der Vormund haben ihre Zustimmung über Eintritt und Austritt, welche jederzeit erfolgen können, schriftlich einzureichen.

## **8. Rechte und Pflichten**

Jede Jungturnerin hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Absenzen sind dem Abteilungsleiter zu melden. Ein jährlich stattfindender Jugendturntag soll von allen Jungturner besucht werden. Weitere Anlässe werden angeboten und können individuell besucht werden. Bei Anlässen, die vom Verein oder der Jugendriege organisiert werden, können die Jugendlichen für Hilfsarbeiten aufgeboden werden.

## **9. Auflösung**

Bei allfälliger Auflösung der Jugendriege gehen die vorhandenen Vermögenswerte sowie das Inventar in den Besitz des Vereins über.

## 10. Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten des Vereins oder es entscheidet deren Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins vom 19. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. Februar 2014.

### Turnverein Schlatt

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....  
Tamara Steiger

.....  
Stefan Ganz

### Mädchenriege Schlatt

Die Hauptleiterin Mädchenriege

.....  
Janine Büchi

## **Reglement der Jugendriege Schlatt**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Jugendriege Schlatt (nachstehend Jugendriege genannt) besteht in Schlatt eine Verbindung von Knaben unter der Obhut und Verantwortung des Turnvereins Schlatt (nachstehend Verein genannt).

### **2. Zweck**

Um Knaben während der obligatorischen Schulzeit Gelegenheit zu vermehrter turnerischer Tätigkeit zu bieten, ist dem Verein auch eine Jugendriege angeschlossen. Die Jugendriege bezweckt die Förderung der Freude an turnerischer Betätigung.

### **3. Tätigkeit**

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es soll nach Möglichkeit ein jeweils stattfindender Jugendriegentag besucht werden. Weitere Anlässe wie Einzel- und Gruppenwettkämpfe sollen angeboten werden.

### **4. Finanzen**

Die Generalversammlung des Vereins setzt für jeden Jungturner einen Jahresbeitrag fest. Der obligatorische Versicherungsbeitrag und die Abgaben an die Verbände sind im Jahresbeitrag einzuschliessen. Der Kassier des Vereins führt die Kasse der Jugendriege.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Jugendriegenvermögens

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen
- Anschaffungen von Turnkleidung
- Beiträgen an Kurs- und Versammlungsbesuchen der Leiter und Startgeldern
- Spesen und Verwaltungskosten

Kann die Jugendriege ihren finanziellen Verpflichtungen trotz sorgfältiger Kassaführung nicht mehr nachkommen, gewährleistet der Verein finanzielle Unterstützung nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Kasse wird jährlich von zwei Revisorinnen des Vereins überprüft. Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Kassabericht vorzulegen.

### **5. Versicherungen**

Alle turnenden Mitglieder (Kat. 1 – 9 und Kat. 12 – 15) sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

## **6. Organisation**

Wenn die Grösse der Jugendriege es verlangt, kann diese in verschiedene Abteilungen aufgeteilt werden. Die Generalversammlung des Vereins wählt die Haupt- und Hilfsleiter der Jugendriege sowie evtl. weitere Verantwortliche mit steter Wiederwählbarkeit.

Der Hauptleiter ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich. Er hat alle zu seiner Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die Leiter sind verpflichtet, die kantonalen Jugendriegen-Leiterkurse zu besuchen. Ein Vertreter der Jugendriege (Hauptleiter) gehört dem Vereinsvorstand an und hat der Generalversammlung des Vereins einen ausführlichen Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Die Leiter und Hilfsleiter gehören mindestens als Passivmitglied dem Verein an.

## **7. Mitgliedschaft**

Jungturner, also Mitglieder der Jugendriege, können Knaben im Alter von etwa 7 bis 16 Jahren werden. Die Eltern oder der Vormund haben ihre Zustimmung über Eintritt und Austritt, welche jederzeit erfolgen können, schriftlich einzureichen.

## **8. Rechte und Pflichten**

Jeder Jungturner hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Absenzen sind dem Abteilungsleiter zu melden. Ein jährlich stattfindender Jugendturntag soll von allen Jungturnern besucht werden. Weitere Anlässe werden angeboten und können individuell besucht werden. Bei Anlässen, die vom Verein oder der Jugendriege organisiert werden, können die Jugendlichen für Hilfsarbeiten aufgebeten werden.

## **9. Auflösung**

Bei allfälliger Auflösung der Jugendriege gehen die vorhandenen Vermögenswerte sowie das Inventar in den Besitz des Vereins über.

## 10. Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten des Vereins oder es entscheidet deren Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins vom 19. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. Februar 2014.

### Turnverein Schlatt

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....  
Tamara Steiger

.....  
Stefan Ganz

### Jugendriege Schlatt

Der Hauptleiter Jugendriege

.....  
Jörg Büchi



## **Reglement der Frauenriege Schlatt**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Frauenriege Schlatt besteht eine Interessensgemeinschaft von Frauen unter der Obhut und Verantwortung des Turnverein Schlatt (nachstehend Verein genannt).

### **2. Zweck**

Um interessierten Frauen regelmässig turnerische Betätigung zu ermöglichen, ist dem Verein auch eine Frauenriege angeschlossen.

### **3. Tätigkeit**

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt.

### **4. Finanzen**

Die Frauenriege ist finanziell unabhängig, führt eine eigene Kasse und bestimmt den Jahresbeitrag in eigener Kompetenz. Sie verpflichtet sich, die Beiträge an den STV selber zu übernehmen. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse des STV ist in den Jahresbeitrag einzuschliessen.

### **5. Versicherungen**

Alle turnenden Mitglieder (Kat. 1 – 9 und Kat. 12 – 15) sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

### **6. Organisation**

Die Frauenriege organisiert sich gemäss ihrer Vereinbarung selbständig. Die Kasse wird jährlich von zwei Revisorinnen des Vereins überprüft. Die Kassierin gibt den Stand der Kasse jeweils an der Generalversammlung bekannt. Die Aktuarin liefert dem Vorstand zuhanden der GV einen Jahresbericht ab.

### **7. Auflösung**

Bei allfälliger Auflösung der Frauenriege gehen die ev. vorhandenen Finanzen sowie das Inventar in den Besitz des Vereins über.

## **8. Schlussbestimmungen**

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten des Vereins oder es entscheidet deren Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins vom 19. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. Februar 2014.

### **Turnverein Schlatt**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....  
Tamara Steiger

.....  
Stefan Ganz

### **Frauenriege Schlatt**

Die Hauptleiterin Frauenriege

.....  
Silvia Fuchs